

Entwurf

Verordnung der Bundesregierung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bundesbedienstete (IKT-Nutzungsverordnung – IKT-NV)

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die private Nutzung der IKT-Infrastruktur des Bundes durch die Bundesbediensteten.

Grundsätze der privaten Nutzung

§ 2. Die Nutzung der IKT-Infrastruktur für private Zwecke ist nur in jenem Umfang zulässig, der einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung nicht hinderlich ist. Sie hat in umfassender Weise auch alle anderen Interessen des Dienstgebers zu berücksichtigen und unter Beachtung sämtlicher weiterer Nutzungsregelungen am Arbeitsplatz zu erfolgen. Insbesondere ist eine Veränderung der zur Verfügung gestellten IKT-Infrastruktur (Hard- und Software) unzulässig.

Internet

§ 3. (1) Die Bediensteten dürfen vom Dienstgeber bereitgestellte Internetdienste bei jederzeitiger Widerrufbarkeit für private Zwecke nur dann verwenden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Ansehens des Dienstgebers,
2. ein ungebührlicher Zeitaufwand während der Dienstzeit,
3. eine Anscheinserweckung, dass die Nutzung im Namen, Interesse oder mit Wissen des Dienstgebers vorgenommen wird,
4. die Erzeugung negativer Rechtsfolgen beim Dienstgeber,
5. eine Verletzung von Geheimhaltungspflichten,
6. eine Verletzung eigener oder fremder Dienstpflichten und
7. eine Störung des Dienstbetriebs

ausgeschlossen sind.

(2) Das Abschließen von privaten Geschäften unter Zuhilfenahme der vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen ist nur insoweit zulässig, als dabei in eindeutiger Weise der private Charakter des Vorgangs ersichtlich ist. Gleiches gilt für die Nutzung weiterer Internetdienste, insbesondere für die Teilnahme an Diskussionsforen und Ähnlichem.

(3) Die Bediensteten haben keinen durchsetzbaren Anspruch auf private Nutzung der vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Internetdienste. Der Dienstgeber hat das Recht, die Privatnutzung insbesondere wegen Sicherheitsbedenken zu beschränken und Web-Inhalte durch den Einsatz von Filtersoftware zu sperren.

(4) Jedenfalls untersagt ist

1. der Zugriff auf strafrechtlich verbotene oder sonstige gesetzwidrige Inhalte,
2. jegliche Benutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes,

3. der absichtliche Zugriff auf Internetseiten mit pornografischem Inhalt,
4. der Zugriff auf Seiten, die eine Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers verursachen sowie
5. das Herunterladen großer Datenmengen (insbesondere Bild- oder Videodateien).

E-Mail

§ 4. (1) Die Bediensteten dürfen die vom Dienstgeber bereitgestellten E-Mail-Dienste für private Zwecke nur unter den für die Internetnutzung angeführten Bedingungen verwenden.

(2) Sofern technisch möglich, hat der oder die Bedienstete in privaten E-Mails, die von dienstlichen Endgeräten ausgehen, eine private Antwortadresse und/oder auch eine private E-Mail-Adresse anzugeben. Das Hinzufügen der dienstlichen E-Mail-Signatur ist unzulässig.

(3) Der Dienstgeber darf private E-Mails in einem für die Abwendung von Gefahren und zur Aufrechterhaltung des Systems notwendigen Ausmaß auf Schadsoftware und Spam scannen. Als Schadsoftware oder Spam identifizierte E-Mails werden je nach ressortspezifischer Strategie behandelt (Quarantäne, Löschung, etc.), wobei der oder die Bedienstete darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen ist. Dies gilt in gleichem Maß für ein- und ausgehende E-Mails.

Weitere Dienste

§ 5. Beim Einsatz weiterer Internetdienste sind die §§ 3 und 4 anzuwenden.

Datenspeicherung und Datensicherung

§ 6. (1) Die Bediensteten dürfen bei der privaten Nutzung der IKT-Infrastruktur deren Leistungsfähigkeit und die IKT-Sicherheit nicht gefährden. Sie haben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuhalten.

(2) Ein Recht auf Zurückführung von Daten bei Datenverlust sowie auf ausreichenden Speicherplatz zur Ablage privater Daten oder zur Sicherung dieser Daten besteht nicht. Der Dienstgeber haftet in keinem Fall für den Verlust von privaten Daten.

(3) Der Speicherplatz für private Daten ist von den dienstlichen Bereichen klar zu trennen und bestmöglich zu kennzeichnen.